

Beschlussvorlage VV-08/22

für die 68. Verbandsversammlung am 30. November 2022
(zu TOP 11 b)

Beschlussfassung über die Strategie des Regionalen Planungsverbandes zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer o.g. Sitzung Folgendes beschließen:

- 1. Die Verbandsversammlung nimmt den neuen bundesgesetzlichen Rechtsrahmen für die erneuerbaren Energien zur Kenntnis („Osterpaket“, Sommerpaket“). Sie bekräftigt insbesondere den in § 2 EEG festgelegten Vorrang für erneuerbare Energien und bekundet ihren Willen, fristgerecht mindestens die in § 3 WindBG¹ i.V.m. Anlage 1 vorgegebenen Flächenziele auf regionaler Ebene zu erfüllen. Dabei fordert der Regionale Planungsverband Westmecklenburg das Land M-V auf, eine gleichmäßige Verteilung zwischen den einzelnen Planungsregionen des Landes festzulegen. Der Vorsitzende wird beauftragt, dies dem zuständigen Minister zu übermitteln.**
- 2. Die Verbandsversammlung legt fest, dass im Ergebnis der aktuellen Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie eine Flächenausweisung von mindestens 2,1 % der Regionsfläche bis spätestens Ende 2027 realisiert wird. Die Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung wird unter der in Satz 1 genannten Prämisse abgeschlossen. Es wird sich mindestens eine weitere Beteiligungsstufe anschließen.**
- 3. Das gesamträumlich-schlüssige Planungskonzept wird dergestalt modifiziert, dass der o.g. Flächenbeitragswert realisiert werden kann. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Vorgaben des Landes einen Vorschlag für ein modifiziertes Kriterienset zu erarbeiten. Der Vorstand wird beauftragt, das modifizierte Kriterienset der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung wird das modifizierte Kriterienset der Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung zu Grunde gelegt.**

Begründung:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien haben sich grundlegend geändert. Mit der Verabschiedung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ wurden neben dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auch Novellierungen bestehender Bundesgesetze (z.B. BauGB, EEG, BNatSchG) auf den Weg gebracht.

Von besonderer Bedeutung für die räumliche Steuerung der Windenergie an Land ist der Übergang von der unbestimmten Zielstellung, substantiell Raum für die

¹ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

Windenergie zu schaffen, zur Zielmarke für Windenergiegebiete von 1,4% der Landesfläche bis Ende 2027 bzw. 2,1% bis Ende 2032². Werden diese Zielmarken nicht erreicht, dann gilt die Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 i.V.m. § 249 Abs. 7 BauGB unmittelbar.

Ferner werden mit den neuen gesetzlichen Regelungen die Ziele für die installierte Nennleistung, für die Stromerzeugung und für die Ausschreibungsmengen stark angehoben. Zudem erhalten die erneuerbaren Energien nunmehr eine hohe Priorität in allen Abwägungen – dazu dienen die Formulierungen „überragendes öffentliches Interesse“ und „öffentliche Sicherheit“ gemäß § 2 EEG. Mit der Änderung des BNatSchG (vgl. §§ 26 Abs. 3, 45 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1) wird außerdem die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten bestimmt und es werden neue Vorgaben für die Signifikanzprüfung, d.h. das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos spezifischer Großvogelarten geregelt.

Die genannten Bundesgesetze lassen den Ländern die Wahl, ob die Flächenziele durch Planung auf Landes- oder auf regionaler Ebene erfüllt werden sollen. Eine Planung auf Landesebene hätte den klaren Vorteil, dass sie relativ zügig und landesweit einheitlich durchgeführt werden kann. Als Nachteil ist damit u.a. eine „Entmachtung“ der Planungsverbände verbunden. Diese Entscheidung muss aber auf Landesebene fallen, das Landesplanungsgesetz ist entsprechend anzupassen – und dort wird auch die Frage geregelt, ob die Planungsregionen verschiedene Flächenziele erfüllen müssen. Bezüglich letzterer Fragestellung positioniert sich der Planungsverband Westmecklenburg eindeutig dahingehend, dass es für alle Planungsregionen einheitliche Flächenzielvorgaben geben soll.

Unter der Voraussetzung, dass die Zuständigkeit weiterhin bei den Planungsverbänden bleibt, muss sich der Planungsverband entscheiden, wie es mit der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie weitergeht. Mit dem Entwurf zur 3. Beteiligung wurden ca. 7.700 ha als WEG-Fläche zur Ausweisung vorgeschlagen. Das entspricht knapp 1,1 % der Regionsfläche.

Folgende Varianten bzgl. des weiteren Vorgehens stehen zur Verfügung:

- 1.) Abschluss des Teilfortschreibungsverfahrens nach „altem Regime“ bis zum 01. Februar 2024 gem. § 245e BauGB sowie sich anschließende Verfahren zum Erreichen der Flächenbeitragswerte von mindestens³ 1,4 % bzw. 2,1 % (Dreistufigkeit).
- 2.) Abschluss des Teilfortschreibungsverfahrens mit dem Ziel des Erreichens des Flächenbeitragswertes von mindestens 1,4 % bis zum 31. Dezember 2027 sowie des Erreichens des Flächenbeitragswertes von mindestens 2,1 % bis zum 31. Dezember 2032 im Zuge der sich anschließenden Gesamtfortschreibung (Zweistufigkeit).

² vgl. Anlage 1 zum WindBG

³ Die genannten Flächenbeitragswerte sind aus mehreren Gründen als Untergrenze zu verstehen. Erstens ist noch nicht klar, ob die vier Planungsregionen in M-V denselben Wert erfüllen müssen. Zweitens werden die Windenergiegebiete im Maßstab 1:100.000 geplant und ausgewiesen, d.h. als Brutto-Fläche einschließlich Infrastruktur wie Straße, Eisenbahn oder Hochspannungsleitung. Bei der abschließenden Flächenmeldung an den Bund (vgl. § 5 WindBG) müssen aber die Infrastrukturen einschließlich Sicherheitsabstand abgezogen werden, es wird nur die bebaubare Netto-Fläche angerechnet. Weitere Details werden im Laufe des Planverfahrens auftauchen. Da eine Verfehlung des Flächenbeitragswertes an wesentliche Rechtsfolgen geknüpft ist, wird das Einbauen eines „Sicherheitspuffers“ als notwendig erachtet. Eine „Punktlandung“ auf exakt 1,400% oder 2,100 % der Regionsfläche wäre sehr riskant und wird ausdrücklich nicht empfohlen.

3.) Abschluss des Teilfortschreibungsverfahrens mit dem Ziel des Erreichens des Flächenbeitragswertes von mindestens 2,1 % bis spätestens 31. Dezember 2027 (Einstufigkeit).

Die drei Varianten sind wie folgt zu bewerten:

Zu 1.): Eine Fortführung und ein Verfahrensabschluss nach „altem Regime“ wird unter zeitlichen, praktikablen und juristischen Gründen als nicht zielführend angesehen:

- Ein Verfahrensabschluss bis zum 01.02.2024 erscheint nicht realistisch. Unter Anwendung der neuesten fachbehördlichen Daten (ohne Änderung des Kriteriensets) ist davon auszugehen, dass es in vielen Fällen zu deutlichen Gebietsänderungen (Erweiterungen, Reduzierungen, neue Gebiete) kommen wird. Damit ist eine vierte Beteiligungsstufe unausweichlich. Ob diese räumlich und inhaltlich auf die neuen Aspekte beschränkt werden darf, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden; in jedem Fall steht für diese vierte Stufe nicht ausreichend Zeit zur Verfügung.
- Ein etwa 10 weitere Jahre dauernder, ressourcenraubender Dauerfortschreibungsprozesses mit den dazugehörigen Debatten ist absehbar: Direkt mit dem Abschluss des Verfahrens nach „altem Regime“ muss mit einem neuen Verfahren zum Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,4% begonnen werden. Für dieses neuerliche Verfahren blieben gerade mal 3 Jahre. Das ist bei mindestens zu erwartenden zwei Beteiligungsstufen recht knapp. Falls es nicht gelingt, die 1,4% fristgerecht zu erreichen, entfalten die geplanten Gebiete keine Ausschlusswirkung.
- Es ist nicht vermittelbar, warum der Planungsverband das geltende Recht nicht anwendet. Z.B. ist der Schwarzstorch lt. BNatSchG-Novelle, Anlage 1, keine windenergiesensible Art mehr – es ist schwer zu begründen, auf dieser Basis weiterhin den bisherigen Abstand zum Brutwald freizuhalten.
- Das Abwägungserfordernis hinsichtlich des „überragenden öffentlichen Interesses“ nach § 2 EEG ist bereits schon jetzt anzuwenden. Eine Abwägung nach „altem Regime“ kann insofern angesichts der neuen Rechtslage gar nicht mehr vollständig und vollumfänglich erfolgen. Die Beendigung der Teilfortschreibung nach „altem Regime“ würde insofern ohnehin ein „Hybrid-Verfahren“ darstellen, da neuerliche Rechtsgrundlagen individuell zu berücksichtigen wären.
- Auch die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen seitens des AfRL WM muss bereits jetzt schon nach neuem Rechtsregime (vgl. § 2 EEG) erfolgen. Hier käme es u.U. zu einem deutlichen Dissens zwischen dem Handeln des Amtes zu dem des Planungsverbandes.

Zu 2. und 3.): Ein zweistufiges Verfahren wird ebenfalls kritisch bewertet. Wenn, wie oben dargelegt, das Ausbauziel von 2,1 % bis 2032 in die Gesamtfortschreibung eingebettet wird, könnte mit diesem Verfahren frühestens nach Abschluss der Teilfortschreibung Kap. 6.5 Energie begonnen werden – also erst 2027 / 2028. Dies wird allen anderen regionalplanerischen Themen nicht gerecht und birgt ebenfalls die Gefahr eines ineffizienten und ressourcenraubenden Dauerfortschreibungsprozesses.

Insofern wird empfohlen, das aktuelle Teilfortschreibungsverfahren unmittelbar und geradlinig mit dem Ziel des Erreichens des Flächenbeitragswertes von 2,1 % abzuschließen (Variante 3).

Dafür ist es zwingend erforderlich, dass das Planungskonzept geprüft und aktualisiert wird. Das Land M-V wird voraussichtlich den Planungsverbänden in Form einer Weisung nach § 12 Abs. 4 LPlG M-V Kriterien vorgeben, um die Flächenbeitragswerte realisieren zu können. Wie verbindlich diese Kriterien sein werden, bleibt abzuwarten.

Sollte es noch Spielraum für den Planungsverband geben, wird die Geschäftsstelle auf der o.g. Basis ein Kriterienset erstellen, welches dem Vorstand zur Beratung und letztlich der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Das beschlossene neue Kriterienset wird anschließend die Grundlage für die Abwägung der Stellungnahmen aus der dritten Beteiligungsstufe im laufenden Verfahren sein.

Im Ergebnis soll eine Flächenkulisse generierbar sein, die einen regionalen Flächenbeitragswert von mindestens 2,1 % ermöglicht.

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg